

Aktenzeichen: 7 AZR 541/83

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 12. Dezember 1984

- 7 AZR 541/83 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 21. Januar 1983

Siegen

- 3 Ca 1020/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 23. August 1983

Hamm

- 11 Sa 458/83 -

Für die Amtliche Sammlung:

Nein

Für die Fachpresse:

Nein

Entscheidungsstichwort:

Prozeßfähigkeit - Beteiligung des Personalrats

Gesetz:

ZPO § 56 Abs. 1; LPVG Nordrhein-Westfalen § 8 Abs. 1 Satz 1,
§ 66 Abs. 2; GO Nordrhein-Westfalen § 54 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Prozeßfähigkeit; vorsorgliche ordentliche Kündigung gegenüber
einem im Bauamt beschäftigten technischen Angestellten, Frage
der ordnungsgemäßen Beteiligung des Personalrats



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 541/83

11 Sa 458/83 Hamm

Verkündet am
12. Dezember 1984

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Dezember 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Seidensticker, die Richter Roeper und Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Sponer und Metzinger für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 23. August 1983 - 11 Sa 458/83 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der im Jahre 1941 geborene Kläger ist graduierter Ingenieur. Er ist verheiratet und Vater von vier Kindern. Seit dem 1. April 1967 war er als technischer Angestellter im Bauamt der Beklagten beschäftigt. Nach § 2 des Arbeitsvertrages vom 3. April 1967 richtet sich das Arbeitsverhältnis nach den Vorschriften des Bundes-Angestelltentarifvertrages - BAT -. Der Kläger war zuletzt in die Vergütungsgruppe IV a BAT eingruppiert; seine monatliche Bruttovergütung betrug zuletzt 4.393,36 DM.

Im Jahre 1981 kam es zwischen den Parteien zu Spannungen wegen der Arbeitsausführung des Klägers. Bei der Beklagten hat sich der Rat der Stadt die aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ansonsten dem Hauptverwaltungsbeamten zustehende Kompetenz zur Entscheidung über die Kündigung von Angestellten durch Satzung vorbehalten.

Mit Schreiben vom 10. November 1981 mißbilligte der Stadt-



-3-

direktor der Beklagten die Verhaltensweise des Klägers, forderte ihn zur ordnungsgemäßen Erbringung der Arbeitsleistung auf und gab dabei zum Ausdruck, daß das Verhalten des Klägers ihn unter Umständen dazu zwingen werde, gemäß § 53 Abs. 2 BAT eine Änderungskündigung auszusprechen. Mit Schreiben vom 17. November 1981 rügte der Stadtdirektor der Beklagten, daß der Kläger in seiner Wohnung dienstliche Akten aufbewahre und forderte den Kläger auf, diese auszuhändigen, wobei er für den Fall der Zuwiderhandlung ankündigte, gemäß § 54 BAT gegen den Kläger vorzugehen.

In einer Sitzung des Personalausschusses der Beklagten am 26. November 1981 führte der Stadtdirektor unter Hinweis auf einen Bericht des Bauamtsleiters vom 23. November 1981 aus, daß der Tatbestand der Arbeitsverweigerung voll eingetreten sei und damit eine außerordentliche, fristlose Kündigung nach § 54 BAT zu vertreten wäre. Der Beigeordnete D plädierte in dieser Sitzung aus sozialen Gründen dafür, eine fristgerechte Kündigung zum 30. Juni 1982 auszusprechen. Der Personalausschuß sprach keine Beschlußempfehlung aus.

Unter dem 1. Dezember 1981 richtete der Stadtdirektor der Beklagten das folgende Schreiben an den bei der Beklagten bestehenden Personalrat:

"Betr.: Personalangelegenheit des Techn.
Angestellten F

Bezug: 1. Arbeitsvertrag vom 3.4.1967
2. Vierteljahresgespräch am 30.11.1981



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Sehr geehrte Dame, sehr geehrte Herren!

Unter Bezugnahme auf die gestrige gemeinsame Unterredung überreiche ich Ihnen die Stellungnahme des Bauamtsleiters vom 23.11.1981 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Da der Angestellte nicht bereit ist, die ihm übertragenen Aufgaben auszuführen, verstößt er mit diesem Verhalten eindeutig gegen die Vorschriften des § 8 Absatz 2 BAT.

Ich beabsichtige daher, gemäß § 53 (2) BAT die ordentliche Kündigung zum 30. Juni 1982 bis Ende dieses Jahres auszusprechen, falls Herr F nicht umgehend bereit ist, die ihm durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen, oder die nach § 7 (2) BAT zulässige amtsärztliche Untersuchung ergeben sollte, daß der Angestellte dienstunfähig ist.

Die notwendige ärztliche Untersuchung nach § 7 (2) BAT werde ich veranlassen.

Gemäß § 72 (1) Nr. 8 des Landespersonalvertretungsgesetzes bitte ich, mir für diese beabsichtigte Maßnahme Ihre Zustimmung zu geben.

Sollten Sie noch zusätzliche Fragen haben, bin ich gerne bereit, diese zu beantworten."

Zuvor war bereits im Rahmen eines Vierteljahresgesprächs am 30. November 1981 mit dem Personalrat die mögliche Kündigung des Klägers erörtert worden.

Am 2. Dezember 1981 suchte der Kläger auf Anraten des Beigeordneten D den Bauamtsleiter auf, um eine etwaige Kündigung abzuwenden. Über das Gespräch fertigte der Bauamtsleiter unter dem 2. Dezember 1981 nachfolgende Aktennotiz, die der Kläger am 3. Dezember 1981 unterzeichnete:



"Betr.: Personalangelegenheit TA F

Unter Bezug der Mitteilung des Dezernenten III vom 27. November 1981 hat der TA F den Bauamtsleiter angesprochen, dahingehend ob die angedrohte Kündigung noch abgewendet werden kann.

Der Bauamtsleiter erklärte Herrn TA F gegenüber, daß er dazu bereit sei, wenn folgende verbindliche Erklärungen durch Herrn TA F abgegeben werden:

1. Herr TA F übernimmt vorbehaltlos die ihm im Geschäftsverteilungsplan des Bauamtes zugewiesenen Aufgabenbereiche unter Ausklammerung des Arbeitsgebietes "Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen".
2. Herr TA F erklärt verbindlich, die ihm übertragenen Aufgaben und Anweisungen des Bauamtsleiters weisungsgemäß durchzuführen.

Herr TA F wurde darauf hingewiesen, daß der Kündigungsgrund erneut gegeben sei, wenn die beiden vorgenannten Bedingungen nicht eingehalten werden.

Herr TA F ist damit einverstanden, daß eine Überprüfung über die vorgenannten Bedingungen nach Ablauf eines halben Jahres vorgenommen wird."

Mit Schreiben vom 3. Dezember 1981 nahm der Personalrat zu der beabsichtigten Kündigung wie folgt Stellung:

"Sehr geehrter Herr Stadtdirektor,

der Personalrat hat in seiner Sitzung am heutigen Tage Ihr o.g. Schreiben zur Kenntnis genommen. Nach eingehender Erörterung wurde folgender Beschluß gefaßt:

"Der Kollege F hat mit Erklärung vom 3.12.1981 zugestimmt, künftig die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Der Kündigung wird zugestimmt unter der Voraussetzung, daß Herr F die gegebene Zusage nicht einhält. Sollte der Kollege seine Zusage einhalten oder sollte sich vor Ablauf der Kündigungsfrist herausstellen, daß er bereits zum jetzigen Zeitpunkt dienstunfähig krank war, geht der Personalrat davon aus, daß die Kündigung zu-



rückgenommen wird.

Der Beschluß wurde einstimmig gefaßt."

In der Stadtverordnetenversammlung vom 7. Dezember 1981 nahm der Stadtdirektor der Beklagten auf die Beratungen im Personalausschuß vom 26. November 1981 Bezug und trug vor, daß der Kläger zwischenzeitlich erklärt habe, die Weisungen seiner Vorgesetzten zu befolgen. Darüber hinaus sei ihm angeraten worden, sich in ärztliche Behandlung zu begeben. Trotz allem sei er der Auffassung, daß eine ordentliche Kündigung zum 30. Juni 1982 ausgesprochen werden müsse.

Die Stadtverordnetenversammlung faßte den Beschluß, dem Kläger zum 30. Juni 1982 ordentlich zu kündigen. Falls der Kläger während dieser Zeit seine Arbeiten so ausführe, wie es von einem Angestellten nach der Vergütungsgruppe IV a BAT erwartet werden müsse, könne die Kündigung zurückgezogen werden.

Aufgrund der Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 7. Dezember 1981 sprach der Stadtdirektor der Beklagten dem Kläger mit Schreiben vom 28. Dezember 1981, das dem Kläger am 29. Dezember 1981 zugestellt worden ist, die ordentliche Kündigung zum 30. Juni 1982 wie folgt aus:

"Betr.: Vorsorgliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses

Sehr geehrter Herr F !

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt B
hat am 7. Dezember 1981 beschlossen,
den mit Ihnen am 3. April 1967 abgeschlossenen



-7-

Arbeitsvertrag gemäß § 53 Abs. 2 BAT zum 30. Juni 1982 vorsorglich zu kündigen.

B e g r ü n d u n g :

Da Sie in der Vergangenheit öfter gegen die Vorschriften des § 8 Abs. 2 BAT verstoßen haben und zunächst trotz mehrmaliger Ermahnungen nicht bereit waren, die Ihnen übertragenen Aufgaben auszuführen, mußte sich die Stadtverordnetenversammlung mit der Angelegenheit befassen.

Ihre Kündigung wurde, wie oben bereits ausgeführt, beschlossen.

Der Personalrat hat der Kündigung am 3. Dezember 1981 zugestimmt.

Da Sie ebenfalls am 3. Dezember 1981 schriftlich erklärt haben,

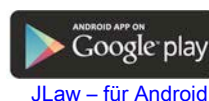
1. die Ihnen im Geschäftsverteilungsplan des Bauamtes zugewiesenen Aufgabenbereiche unter Ausklammerung des Arbeitsgebietes "Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen" vorbehaltlos zu übernehmen
 - und
 2. die Ihnen übertragenen Aufgaben und Anweisungen des Bauamtsleiters weisungsgemäß durchzuführen,
- wird sich die Stadtverordnetenversammlung vor dem 30. Juni 1982 erneut mit der Angelegenheit befassen."

Nachdem der Personalausschuß der Beklagten in einer Sitzung vom 11. Mai 1982 der Stadtverordnetenversammlung empfohlen hatte, sie möge beschließen, die vorsorglich ausgesprochene ordentliche Kündigung nicht zurückzunehmen, wandte sich der Stadtdirektor der Beklagten unter dem 17. Mai 1982 unter Hinweis darauf, daß er keine Möglichkeit mehr sehe, die ausgesprochene Kündigung zurückzunehmen, erneut an den Personalrat und bat um dessen Zustimmung.

Am 24. Mai 1982 teilte der Personalrat schriftlich mit, daß



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



er dieser Maßnahme nicht zustimme.

Mit Schreiben vom 2. Juni 1982 zog der Stadtdirektor der Beklagten seinen Zustimmungsantrag vom 17. Mai 1982 unter Hinweis darauf, daß eine erneute Zustimmung nicht erforderlich sei, zurück.

Am 14. Juni 1982 faßte die Stadtverordnetenversammlung den Beschluß, die ordentliche Kündigung des Klägers nicht zurückzunehmen.

Der Kläger erhielt daraufhin am 26. Juni 1982 folgendes Schreiben vom 24. Juni 1982:

"Betr.: Kündigung des Arbeitsverhältnisses gemäß
§ 53 Absatz 2 BAT

Bezug: Mein Schreiben vom 28. Dezember 1981

Sehr geehrter Herr F !

Mit Schreiben vom 28. Dezember 1981 wurde der am 3. April 1967 abgeschlossene Arbeitsvertrag zum 30. Juni 1982 gekündigt.

Ferner wurde Ihnen am gleichen Tage mitgeteilt, daß sich die Stadtverordnetenversammlung vor Wirksamwerden der Kündigung nochmals mit der Angelegenheit befassen werde.

Am 14. Juni 1982 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt B ihren Beschluß vom 7. Dezember 1981 nicht aufgehoben, so daß die Kündigung am 30. Juni 1982 wirksam wird.

Da Ihnen für dieses Kalenderjahr noch 15 Tage Erholungsurlaub zustehen, und dieser bis zum 30. Juni 1982 von Ihnen nicht genommen werden kann, wird er gemäß § 51 BAT abgegolten; außerdem haben Sie noch rd. 30 Überstunden geleistet, welche ebenfalls vergütet werden.



-9-

Dies hat zur Folge, daß sich das Beschäftigungsverhältnis um diesen Zeitraum verlängert.

Nach Abgeltung dieser Ansprüche endet somit Ihr Beschäftigungsverhältnis zur Stadt B mit Ablauf des 27. Juli 1982.

Die Arbeitspapiere werde ich Ihnen nach Vorlage der Abrechnung für den Monat Juli 1982 aushändigen."

Mit einem am 2. Juli 1982 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz vom 28. Juni 1982 hat der Kläger "Widerspruch zum Kündigungsverfahren laut Schreiben des Stadtdirektors der Stadt B vom 24. Juni 1982" eingelegt. Mit einem am 6. September 1982 beim Arbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz hat der Kläger die nachträgliche Zulassung der Kündigungsschutzklage beantragt. Im übrigen hat er die Ansicht vertreten, die mit Schreiben vom 28. Dezember 1981 erklärte ordentliche Kündigung sei bereits wegen nicht ordnungsgemäßer Beteiligung des Personals unwirksam.

Der Kläger hat beantragt,

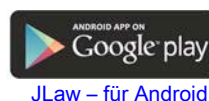
1. die Kündigungsschutzklage nachträglich zuzulassen;
2. festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis ungekündigt über den 30. Juni 1982 hinaus fortbesteht.

Die Beklagte hat beantragt,

1. den Antrag auf nachträgliche Klagezulassung zurückzuweisen;
2. die Klage abzuweisen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte hat - unter Schilderung der Einzelheiten des Beteiligungsverfahrens - die Auffassung vertreten, der Personalrat sei ordnungsgemäß zu der Kündigung angehört worden. Bei dem Schreiben vom 1. Dezember 1981 handele es sich nicht um eine bedingte Absicht zur Kündigung, die dem Personalrat mitgeteilt worden sei. Vielmehr sei dieses Schreiben im Gesamtzusammenhang und insbesondere in Verbindung mit dem Informationsgespräch am 30. November 1981 zu sehen. Mit allen Schreiben und Erörterungen sei denn auch dem Personalrat gegenüber die Absicht dargetan worden, dem Kläger wegen Arbeitsverweigerung zum 30. Juni 1982 ordentlich zu kündigen. Alle Zusätze in den Schreiben hätten nur dem Zweck gedient, dem Kläger die Rücknahme der Kündigung in Aussicht zu stellen, sofern sein Verhalten dies gerechtfertigt hätte.

Das Arbeitsgericht hat durch Beschluß vom 21. Januar 1983 den Antrag auf nachträgliche Zulassung der Kündigungsschutzklage zurückgewiesen. Hiergegen hat der Kläger keine sofortige Beschwerde eingelegt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben mit der Begründung, die mit Schreiben vom 28. Dezember 1981 von der Beklagten erklärte ordentliche Kündigung sei wegen nicht ordnungsgemäßer Beteiligung des Personalrats unwirksam.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision



begehrt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Auf die Revision des Klägers ist das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und der Rechtsstreit zwecks Prüfung der Frage, ob und gegebenenfalls seit welchem Zeitpunkt der Kläger prozeßunfähig geworden ist, an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

I. Die in der Revisionsinstanz aufgetretenen Bedenken an der Prozeßfähigkeit des Klägers machen die Aufhebung des angefochtenen Urteils erforderlich, ohne daß sachlich darüber entschieden werden kann, ob die Revision begründet ist. Da die Prozeßfähigkeit des Klägers nur aufgrund weiterer Tatsachenfeststellungen zu klären ist, war die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

1. Gegen die Prozeßfähigkeit des Klägers bestehen begründete Bedenken.

a) Nach § 56 Abs. 1 ZPO hat das Gericht den Mangel der Prozeßfähigkeit von Amts wegen zu beachten. Das bedeutet nach der übereinstimmenden Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofs, daß Zweifel an der Prozeßfähigkeit einer Partei in jedem Stadium des Verfahrens von Amts wegen zu überprüfen sind und auch noch in der Revisionsinstanz neu vorgebracht



und berücksichtigt werden können (BAG 6, 76, 78 = AP Nr. 1 zu § 56 ZPO, zu 1 der Gründe; BAG Urteil vom 28. Februar 1974 - 2 AZR 191/73 - AP Nr. 4 zu § 56 ZPO und das Urteil vom 15. September 1977 - 3 AZR 410/76 - AP Nr. 5 zu § 56 ZPO; BGHZ 31, 279 = NJW 1960, 523 und BGH NJW 1969, 1574; vgl. auch Stein/Jonas/Leipold, ZPO, 20. Aufl., § 56 Rz 4 sowie Stein/Jonas/Grunsky, § 59 Rz 10 und § 561 Rz 11).

Der Mangel der Prozeßfähigkeit ist zwar von Amts wegen zu beachten, aber der Sachverhalt ist nicht nach dem Untersuchungsgrundsatz von Amts wegen aufzuklären. Vielmehr ist es Aufgabe der Parteien, entsprechende Tatsachen und Beweisangebote für das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Prozeßfähigkeit in den Prozeß einzuführen (BAG 6, 76, 78 = AP Nr. 1 zu § 56 ZPO, zu 1 der Gründe; Stein/Jonas/Leipold, aaO, § 56 Rz 7). Dabei ist zu berücksichtigen, daß bei einer erwachsenen Person grundsätzlich eine tatsächliche Vermutung für das Vorliegen der Geschäfts- und Prozeßfähigkeit spricht (vgl. BGHZ 18, 184, 189; Stein/Jonas/Leipold, aaO, § 56 Rz 10). Bestehen begründete Bedenken gegen die Prozeßfähigkeit einer Partei, dann trägt sie die Darlegungs- und Beweislast für ihre Prozeßfähigkeit.

b) Im vorliegenden Fall bestehen erhebliche Bedenken gegen die Prozeßfähigkeit des Klägers.

Der Stadtdirektor der Beklagten hat bereits im personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahren die Auffassung vertreten, daß das zur ordentlichen Kündigung angeführte Verhalten



-13-

des Klägers möglicherweise auf einer Dienstunfähigkeit des Klägers beruhe. Der Kläger hat als Anlage zur Klageschrift ein Attest des praktischen Arztes Dr. med. P eingereicht, aus dem hervorgeht, daß bei dem Kläger "sich über einen längeren Zeitraum ein psychovegetativer Erschöpfungszustand entwickelt habe, der in den letzten vier Wochen zur Kumulation gekommen sei". In dem Attest wird außerdem darauf hingewiesen, daß der Kläger sowohl bei seinem Hausarzt als auch bei einem Facharzt in Behandlung sei. In der Klageschrift hat der Kläger erklärt, er sei "bis auf Weiteres nur begrenzt verhandlungsfähig".

Bedenken gegen die Prozeßfähigkeit des Klägers ergeben sich insbesondere aus dem an das Bundesarbeitsgericht gerichteten Schreiben des Klägers vom 26. November 1984 (Bl. 43 ff. SenA) nebst Anlagen. Darin führt der Kläger u.a. folgendes aus:

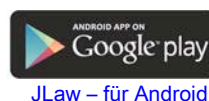
"Von einer Ordentlichkeit dieses Kündigungsverfahrens kann nur ausgegangen werden, wenn man annimmt, daß sich Vorgesetzte als Staatsdiener gegenseitig und anderen die Taschen gestrichen voll lügen. Sicherlich hat dieses Verhalten auch seine Ursachen. In Bezug zur Revisionserwiderung sind die vorgebrachten Argumente ausnahmslos spekulative Trugschlüsse und lassen sich allenfalls mit den Rechtsnormen einer gekauften Bananenrepublik vereinbaren."

Auch die folgenden Formulierungen in dem Schreiben vom 26. November 1984 begründen Zweifel an der Prozeßfähigkeit des Klägers:

"Bezeichnenderweise geben justizielle Kreise



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



diesem arglistigen Treiben volles Geleit und lesen statt verbindlicher Verpflichtung über 6 Monate eine ordentliche Kündigung schizophoren. Als selbständige Entscheidungsfindung der Berufungsinstanz wird deutlich, daß es sich bei den zeitlichen Vorstellungen um eine beschleunigte Mondscheinberechnung handelt, welche bei Tageslicht keiner Betrachtung verdient."

Auch die weiteren Vorwürfe des Klägers könnten auf eine Prozeßunfähigkeit des Klägers hindeuten:

"Die Stadt B hat sich als sogenannte Goldwaschanlage des Flickimperiums bedient. Selbst wenn ein neuer Stadtdirektor K meint hinsichtlich der Zumutbarkeit einen schadlosen Rentenfall zu erkennen, dann ist dies zunächst seine eigenständige Willensbildung und Zuständigkeit. Soweit er seine Willensbildung auf medizinische Meditationen stützt, so soll er diese unverzüglich zur Kenntnis bringen und nicht in neonazistische Gesund- od. Krankheitsmethoden bzw. humanitäre Sterbehilfe verfallen."

Ernstliche Zweifel an der Prozeßfähigkeit des Klägers ergeben sich ferner daraus, daß er weiterhin ausführt, "lt. eigener gesetzmäßiger Zeitplanung gemäß AbwAG sei bis über das Jahr 2000 Arbeit und gemäß Tempolimit nach seiner Abwesenheit bis zum Jahre 2050". Auch die Formulierung, "das als Urteil bezeichnete Orakel von Hamm müsse als corpus delicti verstanden werden", begründen ernsthafte Bedenken an der Prozeßfähigkeit des Klägers.

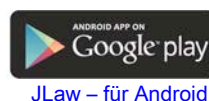
2. Der Senat hat es nicht für zweckmäßig erachtet, die Frage einer etwaigen Prozeßunfähigkeit des Klägers selbst zu klären.

a) Es steht im Ermessen des Revisionsgerichts, ob es den Sach-



verhalt selbst aufklären oder die erforderlichen Feststellungen dem Tatrichter überlassen will (vgl. BAG, aaO, AP Nr. 4 und Nr. 5 zu § 56 ZPO; Stein/Jonas/Grunsky, aaO, § 561 Rz 26). Eine eigene Beweisaufnahme ist nur dann zu empfehlen, wenn allein bereits vorhandene Aussagen, Gutachten oder Urkunden zu würdigen sind.

b) Diese Voraussetzungen für eine Sachaufklärung durch das Revisionsgericht liegen im Streitfall nicht vor. Das von dem Kläger vorgelegte ärztliche Attest vom 23. Juni 1982 (Bl. 9 VA) stammt von einem praktischen Arzt. Als Beweismittel für oder gegen die Prozeßfähigkeit des Klägers ist diese ärztliche Bescheinigung bereits deshalb nicht geeignet, weil sie nicht von einem Facharzt erteilt worden ist. Abgesehen davon fehlt es auch an genauen Angaben über das Krankheitsbild des Klägers. Um die Frage einer etwaigen Prozeßunfähigkeit des Klägers zu klären, wird es - bei Vorliegen entsprechender Beweisanträge - erforderlich sein, ein fachärztliches Sachverständigengutachten einzuholen. Zur Ergänzung eines Sachverständigengutachtens kann es weiter geboten sein, den praktischen Arzt Dr. med. P sowie den behandelnden Facharzt als sachverständige Zeugen zu vernehmen. Dabei genügt es nicht, die Prozeßfähigkeit zur Zeit der Beweisaufnahme festzustellen. Es ist vielmehr auch zu klären, ob und gegebenenfalls seit wann der Kläger prozeßunfähig geworden ist. Hierzu wird es zweckmäßig sein, auch den Inhalt der Personalakten des Klägers (insbesondere die "Denkschrift" vom 18. März 1977 nebst Anlagen (Bl. 195 - 256 PersA) durch einen Sachverständigen würdigen zu lassen.



II. Sollte das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangen, daß der Kläger bereits im Zeitpunkt der Klageerhebung (Juli 1982) prozeßunfähig gewesen ist, so wäre die Klage als unzulässig abzuweisen. Der Mangel der fehlenden Prozeßfähigkeit kann aber geheilt werden, sofern ein für den Kläger bestellter Vormund oder Pfleger (§ 1910 BGB) den Prozeßbevollmächtigten des Klägers Vollmacht erteilt und deren Prozeßführung genehmigt (vgl. Stein/Jonas/Leipold, aaO, § 56 Rz 3). Bei der zuletzt genannten Fallkonstellation könnte sich ergeben, daß der Kündigungsschutzklage bereits deshalb stattzugeben wäre, weil die Kündigung gegenüber einem geschäftsunfähigen Arbeitnehmer erklärt worden ist. Da es sich hierbei um einen sonstigen Nichtigkeitsgrund i.S. von § 13 Abs. 3 KSchG handelt (vgl. KR-Friedrich, 2. Aufl., § 13 KSchG Rz 294 m.w.N.), steht dieser gerichtlichen Feststellung nicht entgegen, daß der Kläger die dreiwöchige Klagefrist (§ 4 KSchG) versäumt hat.

Sollte das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis kommen, daß der Kläger zwar bei der Klageerhebung (Juli 1982) noch prozeßfähig gewesen ist, aber später seine Prozeßfähigkeit verloren hat, bevor er den späteren Prozeßbevollmächtigten Vollmacht erteilt hatte, wäre das Verfahren nach § 241 ZPO unterbrochen. Der genaue Zeitpunkt der Vollmachtserteilung läßt sich mangels Vorliegens einer schriftlichen Vollmachtsurkunde nicht feststellen. Die Prozeßbevollmächtigten des Klägers haben sich erstmals mit Schriftsatz vom 3. September 1982 für diesen gemeldet. Die bei einer derartigen Fallkonstellation nach § 241 ZPO eingreifende Unterbrechung des Verfahrens hätte zur Folge, daß das Verfahren



erst fortzusetzen wäre, wenn ein gesetzlicher Vertreter des Klägers dem Gericht von seiner Bestellung Anzeige gemacht oder das Gericht eine Anzeige der Beklagten, das Verfahren fortzusetzen, von Amts wegen zugestellt hat (§ 241 Abs. 1 ZPO).

III. Sollte das Landesarbeitsgericht dagegen zu der Feststellung gelangen, daß der Kläger sowohl zum Zeitpunkt des Kündigungszuges voll geschäftsfähig als auch während der gesamten Dauer des Rechtsstreits prozeßfähig gewesen ist, so müßte nochmals in der Sache entschieden werden. Dies gilt ebenso für den Fall, daß bei Vorliegen einer Prozeßunfähigkeit des Klägers ein zu bestellender Vormund oder Pfleger den Prozeßbevollmächtigten des Klägers Vollmacht erteilen und deren Prozeßführung genehmigen sollte.

1. Bei einer erneuten Sachentscheidung wird das Landesarbeitsgericht zu prüfen haben, ob die vorsorgliche Kündigung hinreichend bestimmt gewesen ist. Die fehlende Bestimmtheit einer Kündigungserklärung stellt einen sonstigen Unwirksamkeitsgrund i.S. des § 13 Abs. 3 KSchG dar (vgl. KR-Friedrich, aaO, § 13 Rz 298 a). Der Umstand, daß der Kläger die dreiwöchige Klagefrist (§ 4 KSchG) versäumt hat, steht daher einer entsprechenden gerichtlichen Überprüfung nicht entgegen. Bei der Prüfung dieses Unwirksamkeitsgrundes wird das Landesarbeitsgericht nicht nur den Inhalt des Kündigungsschreibens aus der Sicht des Kündigungsempfängers, sondern auch alle Begleitumstände bei Abgabe der Kündigungserklärung zu berücksichtigen haben.



2. Sollte nach der Zurückverweisung des Rechtsstreits die Frage der ordnungsgemäßen Beteiligung des Personalrats erneut entscheidungserheblich werden, bestehen keine Bedenken, wenn das Landesarbeitsgericht an dem im angefochtenen Urteil vertretenen Rechtsstandpunkt festhält. Im einzelnen gilt folgendes:

a) Die Annahme des Landesarbeitsgerichts, der Stadtdirektor sei als Leiter der Dienststelle für die Einleitung und Durchführung des personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahrens das zuständige Repräsentationsorgan des Dienstherrn, ist zutreffend.

In § 8 Abs. 1 Satz 1 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 1514) - LPVG Nordrhein-Westfalen - ist zwingend festgelegt, daß für die Dienststelle ihr Leiter handelt. Der Dienststellenleiter ist das für die Dienststelle handelnde Organ im Bereich des Personalvertretungsrechts. Sofern nicht die Voraussetzungen einer Verhinderung vorliegen (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2 LPVG Nordrhein-Westfalen), ist der Dienststellenleiter der maßgebliche für den Dienstherrn in Erscheinung tretende Partner des Personalrats (vgl. Havers, LPVG Nordrhein-Westfalen, 5. Aufl., § 8 Anm. 3). Diese personalvertretungsrechtliche Zuständigkeitsregelung ist mangels einer entsprechenden Öffnungsklausel zwingend. Für eine anderweitige Zuständigkeitsregelung (etwa durch eine Gemeindevorsatzung) besteht kein Raum. Es ist daher rechtsfehlerfrei, wenn das Landesarbeitsgericht - in Abweichung von der Auffassung des Arbeitsgerichts - davon ausgegangen ist, der Stadtdirektor der Beklagten sei das für die Einleitung und Durchführung des Mitbe-



stimmungsverfahrens nach § 66 Abs. 2 LPVG Nordrhein-Westfalen zuständige Organ.

Die in § 8 Abs. 1 LPVG Nordrhein-Westfalen festgelegte Zuständigkeit des Dienststellenleiters ist auch dann zwingend, wenn eine Gemeinde von der in § 54 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GVBl. S. 594) - GO Nordrhein-Westfalen - enthaltenen Ermächtigung Gebrauch gemacht hat. Nach § 54 Abs. 1 Satz 3 GO Nordrhein-Westfalen "trifft der Gemeindedirektor die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Angestellten und Arbeiter". In § 54 Abs. 1 Satz 4 GO Nordrhein-Westfalen ist bestimmt, daß die Hauptsatzung eine abweichende Regelung treffen kann. Der Umstand, daß sich der Rat der beklagten Stadt durch Satzung die Entscheidungskompetenz über die Kündigung von Angestellten vorbehalten hat, hat keinen Einfluß auf die in § 8 Abs. 1 LPVG Nordrhein-Westfalen dem Dienststellenleiter eingeräumte personalvertretungsrechtliche Repräsentationsbefugnis. Entgegen der vom Arbeitsgericht vertretenen Ansicht, die sich die Revision zu eigen macht, ist es nicht erforderlich, daß in den Fällen der vorliegenden Art der Rat bereits vor Einleitung des Mitbestimmungsverfahrens nach § 66 Abs. 2 LPVG Nordrhein-Westfalen einen Beschluß über die Kündigungsabsicht faßt. Eine derartige Beschlußfassung ist zwar möglich und bei bestimmten Fallkonstellationen u. U. zweckmäßig; sie ist aber personalvertretungsrechtlich nicht geboten (vgl. Havers, aaO, § 66 Anm. 6; Krieg/Orth/Welkoborsky, LPVG Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl., § 66 Anm. 2). Die Entscheidung über die Kündigungsabsicht kann der



Dienststellenleiter in eigener Zuständigkeit fällen, während die Entscheidung über die Erklärung der Kündigung - nach erfolgter Zustimmung des Personalrats oder bei fingierter Zustimmung infolge Fristablaufs - in den Fällen der vorliegenden Art dem Rat der Gemeinde vorbehalten ist. Die Entscheidungsbefugnis des Rats der Gemeinde über Kündigungen hat im übrigen keine Auswirkungen auf die dem Gemeindedirektor nach § 55 Abs. 1 GO Nordrhein-Westfalen zustehende gesetzliche Vertretungsmacht (vgl. das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Senats vom 14. November 1984 - 7 AZR 133/83 -).

b) Das Landesarbeitsgericht hat weiterhin rechtsfehlerfrei angenommen, daß der Personalrat der von der Beklagten mit Schreiben vom 28. Dezember 1981 erklärten "vorsorglichen Kündigung" zum 30. Juni 1982 zugestimmt hat.

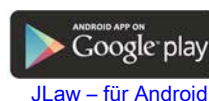
Dabei ist es davon ausgegangen, der Personalrat habe die vom Stadtdirektor schriftlich und mündlich geäußerte Kündigungsabsicht dahingehend verstanden, daß dem Kläger eine vorsorgliche ordentliche Kündigung ausgesprochen werden solle. Das Schreiben des Personalrats vom 3. Dezember 1981 hat es dahin gewürdigt, daß der Personalrat damit seine Zustimmung zu der vom Stadtdirektor nach entsprechender Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung mit Schreiben vom 28. Dezember 1981 erklärten "vorsorglichen" Kündigung erteilt hat.

Das Landesarbeitsgericht hat zwar nicht im einzelnen ausgeführt, aufgrund welcher Tatsachen es zu der Annahme gelangt ist,



daß der Stadtdirektor der Beklagten gegenüber dem Personlrat eine unbedingte Absicht zu einer "vorsorglichen" Kündigung geäußert hat. Eine entsprechende Tatsachenfeststellung ist aber entbehrlich, weil sich im Streitfall jedenfalls die vom Personalrat erteilte Zustimmung auf eine von der Beklagten zu erklärende "vorsorgliche" Kündigung bezieht. Sollte das Landesarbeitsgericht erneut das Kündigungsschreiben vom 28. Dezember 1981 i.S. einer vorsorglichen Kündigung auslegen, so ist diese Kündigung mit der nach § 66 Abs. 1, § 72 Abs. 1 Nr. 8 LPVG Nordrhein-Westfalen erforderlichen Zustimmung des Personalrats erklärt worden und daher nicht gemäß § 108 Abs. 2 BPersVG unwirksam.

Die von dem Landesarbeitsgericht vorgenommene Würdigung des Schreibens des Personalrats vom 3. Dezember 1981 i.S. einer unbedingten Zustimmungserklärung zu einer vorsorglichen Kündigung ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Auslegung der vom Personalrat abgegebenen Stellungnahme durch das Landesarbeitsgericht ist zumindest vertretbar, denn sie läßt keine Verstöße gegen die Denkgesetze, gegen Erfahrungsgrundsätze oder gegen allgemeine Auslegungsregeln erkennen. Es bedarf daher im Streitfall keiner Entscheidung, ob eine Zustimmung des Personalrats zu einer Kündigung auch unter einer Bedingung erteilt werden kann (offengelassen im Bereich des Betriebsverfassungsrechts vom Zweiten Senat des Bundesarbeitsgerichts im Urteil vom 1. Dezember 1977 - 2 AZR 426/76 - AP Nr. 11 zu § 103 BetrVG 1972, vgl.



hierzu KR-Etzel, 2. Aufl., § 103 BetrVG Rz 93 m.w.N.).

Dr. Seidensticker

für den im Urlaub
befindlichen Rich-
ter Roeper

Dr. Becker

Dr. Seidensticker

Dr. Sponer

Metzinger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)